

Beschlussunterlage

über den Beitritt der Stadt Laichingen zum Kommunalen Arbeitgeberverband Baden-Württemberg (KAV)

1. Vorlage

an den Gemeinderat zur Beratung und Beschlussfassung in der Sitzung am 14.09.2015 (öffentlich).

2. Sachdarstellung

a) Der KAV im Allgemeinen und die Vorteile einer Mitgliedschaft

Der Kommunale Arbeitgeberverband Baden-Württemberg e.V. vertritt die gemeinsamen Interessen seiner Mitglieder auf tarif-, arbeits- und sozialversicherungsrechtlichem Gebiet. Die meisten Städte, Gemeinden, Landkreise, kommunalen Betriebe, Sparkassen, Krankenhäuser usw. in Baden-Württemberg sind daher bereits Mitglied im KAV, darunter auch z.B. folgende Städte und Gemeinden aus der Region:

- Bad Urach,
- Blaubeuren,
- Langenau,
- Laupheim,
- Münsingen,
- Munderkingen,
- Riedlingen.

Die Stadt Laichingen ist bisher nicht Mitglied im KAV.

Um die Personalarbeit der Stadt Laichingen zu optimieren und im Sinne einer nachhaltigen Personalpolitik unter Berücksichtigung des Arbeitskräftemangels neu zu strukturieren und zu gestalten, schlägt die Verwaltung vor, dass die Stadt Laichingen zum 01.01.2016 dem KAV Baden-Württemberg als neues Mitglied beitrifft.

Vorteile einer Mitgliedschaft für die Stadt Laichingen

Beratung & Unterstützung

Der KAV berät und unterstützt durch ausgewiesene Experten auf dem Gebiet des Arbeits- und Tarifrechts seine Mitglieder bei allen Fragen und Problemen in arbeits- und tarifrechtlicher Hinsicht, wie z.B. bei der Überleitung von Beschäftigten in einen neuen Tarifvertrag (z.B. im Sozial- und Erziehungsdienst

oder in der Waldarbeiterschaft), bei der Umsetzung der neuen Entgeltordnung zum TVöD oder bei Fragen der Ein-/ und Höhergruppierung von Beschäftigten.

Weiter erhalten die Mitglieder auch einen kostenfreien Zugang zu einer umfassenden Online-Datenbank (www.kavbw.de -> Mitgliederbereich), in der u.a. tagesaktuell Rundschreiben zu allen wichtigen Themen aus dem Arbeits- und Tarifrecht wie z.B. Umsetzung neuer Gesetze, Rechtsänderungen, Rechtsprechung auf nationaler und europäischer Ebene (EuGH/BAG) abgerufen werden können.

Diese Rundschreiben können von einzelnen Mitarbeitern in der Verwaltung (z.B. in der Personalstelle oder der Lohn- und Gehaltsabrechnung) per E-Mail-Newsletter abonniert werden. Weiter erhalten Arbeitgeber über diese Datenbank Zugang zu aktuellen Tariftexten, weiteren Gesetzen, Arbeitsvertragsmustern und sonstigen Vorlagen.

Prozessvertretung

Bei Rechtsstreitigkeiten, die ihre Grundlage im Arbeitsverhältnis haben, vertritt der KAV seine Mitglieder in der Berufungsinstanz vor dem Landesarbeitsgericht Baden-Württemberg, in Fällen von grundsätzlicher Bedeutung auch erstinstanzlich vor dem Arbeitsgericht. Auch in Mitbestimmungsangelegenheiten (= Rechtsstreitigkeiten mit dem Personalrat, Einigungsstellenverfahren) ist ein kostenloser Rechtsschutz gegeben.

Arbeitgebermarketing (Image)

Einen weiteren großen Vorteil einer Mitgliedschaft im KAV stellt die Außenwirkung dar. Die Stadt Laichingen würde sich nach außen gegenüber potenziellen Bewerbern durch eine Mitgliedschaft im KAV als verlässlicher und fairer Arbeitgeber präsentieren, bei dem Tarifverträge und -abschlüsse verpflichtend umgesetzt und angewendet werden. Im Hinblick auf die Gewinnung qualifizierter Fachkräfte und unter Berücksichtigung der Auswirkungen des demografischen Wandels auf die Personalgewinnung ist es aus Sicht der Verwaltung dringend geboten, dass die Stadt Laichingen sich künftig als attraktiver und verlässlicher Arbeitgeber präsentiert.

b) Die arbeitsrechtlichen und finanziellen Auswirkungen bei einem Beitritt in den KAV

Durch eine Mitgliedschaft im KAV wird die Stadt Laichingen verpflichtet, die vom Verband und dem VKA (Vereinigung der Kommunalen Arbeitgeberverbände) abgeschlossenen Tarifverträge umzusetzen.

Der Personalstand im Bereich der Tarifbeschäftigten stellt sich bei der Stadt Laichingen (ohne Seniorenwohnanlage, inkl. kurzfristig/geringfügig und ehrenamtlich Beschäftigte) derzeit wie folgt dar (Stand: 15.06.2015):

Tarif/Beschäftigungsart	Anzahl Mitarbeiter
Tarifbeschäftigte TVöD → <i>Tarif einzelvertraglich vereinbart</i>	83
Tarifbeschäftigte TVöD-Sozial- und Erziehungsdienst → <i>Tarif einzelvertraglich vereinbart</i>	39
Geringfügig und ehrenamtlich Beschäftigte → <i>Festgehälter/Stundensätze, aber Tarifgeltung bei der Bezahlung über § 4 Abs. 1 Teilzeit- und Befristungsgesetz</i>	38
Summe	160

Bei einem Beitritt der Stadt Laichingen in den KAV ergäben sich für die Beschäftigten, mit denen bereits einzelvertraglich der TVöD oder eine andere Tarifgeltung vereinbart wurde, keine Veränderungen in Bezug auf Gehalt, Urlaubstage und sonstige Bedingungen aus dem Arbeitsverhältnis.

Die bisher nach Festbeträgen bzw. Stundenentgelten entlohnten Beschäftigten (die teilweise noch als „ehrenamtliche Beschäftigte“ geführt werden) wird die Stadtverwaltung in geringfügige Beschäftigungsverhältnisse umwandeln. Dabei werden die Stundensätze ebenfalls an die Tarifsätze des TVöD angeglichen. Diese Angleichung ist nach § 4 Abs. 1 Teilzeit- und Befristungsgesetz (= keine Schlechterstellung von Teilzeitbeschäftigten) und unter Beachtung des Mindestlohngesetzes ganz unabhängig von der Frage einer Mitgliedschaft beim KAV umzusetzen.

Fazit:

Aufgrund der Tatsache, dass in so gut wie allen bestehenden Beschäftigungsverhältnissen bei der Stadt Laichingen bereits in der Vergangenheit durch einzelvertragliche Vereinbarungen eine Tarifgeltung vereinbart wurde, käme es durch eine Mitgliedschaft beim KAV zu keinen Mehrausgaben bei den Personalausgaben.

Die Umstellung und Bereinigung der Arbeitsverhältnisse der Stundenkräfte muss wie oben dargestellt ohnehin umgesetzt werden, von daher ergeben sich auch in diesem Bereich durch eine KAV-Mitgliedschaft keine Personalmehrausgaben.

Eine einseitige Abweichung von der Tarifgeltung bei einzelnen Beschäftigten oder bei Neueinstellungen scheidet aus Sicht der Personalleitung ebenfalls aus, da sich diese Beschäftigten aus Gründen der Gleichbehandlung (= betriebliche Übung) darauf berufen könnten mit den übrigen Beschäftigten, bei denen die Tarifgeltung einzelvertraglich vereinbart wurde, gleichgestellt zu werden. Im Hinblick auf den Arbeitskräftemangel ist eine solche Vorgehensweise personalwirtschaftlich ohnehin nicht zielführend und sollte daher nicht praktiziert werden.

c) Übersicht über die Kosten der Mitgliedschaft

Die Jahresumlage für die Stadt Laichingen setzt sich aus einem Grundbetrag nach der Zahl der Arbeitnehmer und einem Kopfbeitrag je Arbeitnehmer zusammen.

Der Grundbeitrag würde für die Stadt Laichingen 110 Euro (Stufe: 112 bis 199 Arbeitnehmer) betragen. Der Kopfbeitrag beträgt für das Geschäftsjahr 2015 4,20 Euro je Arbeitnehmer. Auf die Stadt Laichingen angewandt, entspräche dies nach heutigem Stand 672 Euro.

Somit käme die Stadt Laichingen auf eine Jahresumlage 2016 nach derzeitigem Stand in Höhe von 782 Euro.

Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

3. Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat stimmt dem Vorschlag der Verwaltung zu, dass die Stadt Laichingen zum 01.01.2016 eine Mitgliedschaft im Kommunalen Arbeitgeberverband Baden-Württemberg (KAV) begründet.

Laichingen, 19.08.2015

Gefertigt:

Gesehen:

Daniel Fabian
Hauptamtsleiter

Klaus Kaufmann
Bürgermeister